



Public Corporate Governance Bericht



für das Geschäftsjahr 2025

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der AGES

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Einleitung: Aufgaben und Ziele der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)	3
3	Bekenntnis zu den Bestimmungen des Bundes Corporate Governance Kodex (B-PCGK).....	4
4	Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex/ Abweichungen zu den Regelungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex im Geschäftsjahr 2025	5
4.1	D&O Versicherung (Punkt 8.3.3.1 des B-PCGK)	5
5	Zusammensetzung der Organe und Organbezüge	6
5.1	Zusammensetzung der Geschäftsleitung (B-PCGK Punkte 15.1.3, 15.2.1 bis 15.2.4 sowie 15.2.8)	6
5.2	Zusammensetzung des Aufsichtsrates (B-PCGK Punkte 15.1.3, 15.2.5 - 15.2.8).	7
6	Arbeitsweise der Geschäftsführung.....	9
7	Risikomanagement und Interne Revision	10
8	Arbeitsweise des Aufsichtsrates	10
9	Genderaspekte, Gleichbehandlung und Frauenförderung	12
9.1	Insbesondere folgende Maßnahmen der AGES dienen der Gleichstellung von Frauen und Männern:	15
10	Externe Überprüfung des Berichtes gemäß PCGK 2017, Pkt 15.5	16

2 Einleitung: Aufgaben und Ziele der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

Die AGES ist die maßgebliche österreichische Wissensorganisation zur Risikominimierung auf den Gebieten Gesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung und Verbraucher:innenschutz.

Die AGES als GmbH im 100%igen Eigentum der Republik Österreich erbringt ihre Leistungen auf Basis des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), der speziellen Materiengesetze und einschlägiger europäischer Regelungen. Die Gesellschafterrechte des Bundes werden gemeinsam vom/von der Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und vom/von der Bundesminister:in für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft wahrgenommen.

Die AGES arbeitet auf Basis der von den Eigentümerversprechern vorgegebenen Wirkungsziele, des Unternehmenskonzepts und des jährlich vereinbarten Arbeitsprogramms risikobasiert und interdisziplinär in den Themenfeldern Öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung, Arzneimittel und Medizinprodukte sowie Strahlenschutz.

Die Leistungen der AGES umfassen insbesondere Untersuchung, Begutachtung, integrative Risikobewertung, Risikokommunikation und Information. Basis hierfür ist gebündeltes, wissenschaftlich abgesichertes Expert:innenwissen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt die AGES angewandte Forschung und vermittelt einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse. Die Expert:innen der AGES sind in nationalen und internationalen Netzwerken tätig.

Die AGES erbringt umfassende Unterstützungsleistungen für die Eigentümerversprechern im Rahmen der Früherkennung und Bewältigung von Notfällen und Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung, Strahlenschutz sowie des Bereichs der Arzneimittel- und Medizinproduktesicherheit. Durch die personelle und

administrative Unterstützung des übergeordneten Krisenmanagements soll ein möglichst reibungsloses nationales Krisenmanagement gewährleistet werden.

Die AGES stellt den beiden Ministerien, dem Bundesamt für Ernährungssicherheit, dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, dem Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung, dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit sowie dem Büro für Tabakkoordination Dienstleistungen und Ressourcen zur Vollziehung derer behördlicher Aufgaben zur Verfügung.

Die AGES steht in ihrer Leistungserbringung für Objektivität, Kompetenz und Verantwortung.

3 Bekenntnis zu den Bestimmungen des Bundes Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) haben jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten und diesen Bericht gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Grundlage für den Public Corporate Governance Bericht (PCGB) ist der von der Bundesregierung am 30. Oktober 2012 beschlossene und 2017 novellierte Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), der Regeln und Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt.

Bei dem Regelwerk handelt es sich um eine Selbstbindung des Bundes, deren Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt. Der Kodex ist rechtlich eine Weisung, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung vorzunehmen.

Die Geschäftsleitung sowie das Überwachungsorgan der AGES erklären die Einhaltung des B-PCGK. Abweichungen zu Regelungen des Kodex sind in diesem Bericht dargestellt.

Der B-PCGK ist in der AGES in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung, in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie in der Errichtungserklärung verankert.

Die AGES legt seit 2013 für jedes Geschäftsjahr einen Public Corporate Governance Bericht gemäß Punkt 15. des B-PCKG vor. Dieser Bericht wird jährlich auf der Website der AGES veröffentlicht.

Der Bundes-Public Corporate Governance Kodex ist auf der Website des Bundeskanzleramtes unter veröffentlicht.

4 Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex/ Abweichungen zu den Regelungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex im Geschäftsjahr 2025

Der B-PCGK enthält zwingende Regelungen (K) und Empfehlungen (C). Wird von den zwingenden Regelungen und/oder den Empfehlungen abgewichen, so ist dies im PCGB auszuweisen und zu begründen.

Der B-PCGK wird von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit bis auf folgenden Punkt eingehalten:

4.1 D&O Versicherung (Punkt 8.3.3.1 des B-PCGK)

Die AGES hat eine klassische D&O Versicherung mit kollektivem Charakter abgeschlossen, die sämtlichen ehemaligen, gegenwärtigen und künftigen Organen ohne namentliche Nennung Versicherungsschutz bietet.

Eine Unterscheidung im Sinne, der vom B-PCGK angesprochenen Two-Tier Trigger Policy ist im Interesse der Gesellschaft nicht erfolgt. Der Gefahr, dass die Versicherungssumme von einem Versicherten in Anspruch genommen wird und für einen zweiten Schadenfall, den ein anderer Versicherter in derselben Periode erleidet, nicht mehr zur Verfügung steht, wird mit der Wahl einer angemessen hohen Versicherungssumme wirksam begegnet, die gleichzeitig damit den gesamten Haftungsfonds für die Gesellschaft darstellt. Im Rahmen einer Evaluierung der

bestehenden D&O Versicherung wurde im Jahr 2018 beschlossen, die Deckungssumme ab dem Jahr 2019 anzuheben. Ein Splitting wurde auch nach dieser Evaluierung nicht in Betracht gezogen. Ein Splitting würde zu einer größeren Prämienhöhe bei gleichbleibender Deckungssumme für die Gesellschaft in den einzelnen Polizzen führen. Zudem besteht im bestehenden Vertrag die Möglichkeit, sofern die Deckungssumme einer Versicherungsperiode vollständig ausgeschöpft ist, diese Deckungssumme gegen einen Prämienzuschlag in Höhe von 150% der Jahresprämie dieser Versicherungsperiode einmalig wieder vollständig aufzufüllen. Auch die Abwehrkosten sind angemessen gedeckt.

5 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

5.1 Zusammensetzung der Geschäftsleitung (B-PCGK Punkte 15.1.3, 15.2.1 bis 15.2.4 sowie 15.2.8)

Die Geschäftsführung der AGES besteht gem. § 10 GESG aus bis zu drei Mitgliedern, die unter Anwendung der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBI. I Nr. 26/1998 vom/von der Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und vom/von der Bundesminister:in für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu bestellen sind.

Die AGES wurde im Jahr 2025 von zwei Geschäftsführern geführt:

Mit 24.6.2019 wurde Dr. Anton Reinl, geb. 1970, zum kaufmännisch-administrativen Geschäftsführer bestellt und mit Wirkung ab 24.6.2024 für eine weitere Funktionsperiode im Amt bestätigt.

Mit 1.4.2024 wurde Herr Priv. Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner, geb. 1976, als fachlich-technischer Geschäftsführer bestellt.

Die Funktionsperiode der Geschäftsführer:innen beträgt gem. § 10 GESG 5 Jahre (B-PCGK, Pkt. 15.2.2). Die Funktionsperiode von Herrn Priv. Doz. Dr. Pleiner-Duxneuner

endet mit 31.3.2029, die Funktionsperiode von Herrn Dr. Anton Reinl endet am 23.6.2029.

Herr Dr. Anton Reinl und Herr Priv. Doz. Dr. Pleiner-Duxneuner übten im Jahr 2025 neben ihrer Geschäftsführungstätigkeit in der AGES keine Funktion in einem Überwachungsorgan anderer Unternehmen aus (B-PCGK, Pkt. 15.2.4).

Priv. Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner erhielt für das Geschäftsjahr 2025 einen fixen Jahresbezug in Höhe von 206.933,16 (brutto) sowie ein leistungsbezogenes Entgelt nach dem Grad der Zielerreichung von maximal 20 % des aliquoten fixen Jahresbezuges. Das leistungsbezogene Entgelt für das Geschäftsjahr 2025 betrug EUR 41.386,63 (brutto). Weiters hatte der Geschäftsführer für die Dauer seiner Geschäftsführungstätigkeit Anspruch auf einen Dienstkraftwagen. Zudem leistet die AGES einen Beitrag für die Pensionskasse in Höhe von 10% des fixen Jahresbruttogehaltes.

Dr. Anton Reinl erhielt für das Geschäftsjahr 2025 einen fixen Jahresbezug in Höhe von EUR 206.933,16 (brutto) sowie ein leistungsbezogenes Entgelt nach dem Grad der Zielerreichung von maximal 20 % des fixen Jahresbezuges. Das leistungsbezogene Entgelt für das Geschäftsjahr 2025 betrug EUR 41.386,63 (brutto). Weiters hatte der Geschäftsführer Anspruch auf einen Dienstkraftwagen. Zudem leistet die AGES einen Beitrag für die Pensionskasse in Höhe von 10% des fixen Jahresbruttogehaltes.

Es besteht eine D&O Versicherung für die Geschäftsführer (B-PCGK, Pkt. 8.3.3).

Zahlungen an ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung gab es keine.

5.2 Zusammensetzung des Aufsichtsrates (B-PCGK Punkte 15.1.3, 15.2.5 - 15.2.8)

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 10 GESG aus 11 Mitgliedern, von denen im Geschäftsjahr 2025 vier Mitglieder von der Bundesministerin für Arbeit Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, drei Mitglieder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und ein Mitglied vom Bundesminister für Finanzen bestellt waren. Zudem wurden

drei Mitglieder von den nach der Betriebsverfassung vorgesehenen Vertretungskörpern der Dienstnehmer:innen entsendet.

Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2025

Name	Geburts-jahr	Funktion in Aufsichtsrat (AR) und Prüfungsausschuss (PA)	entsendet von	Erstbestellung am	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. Georg Appl	1968	AR Mitglied	Zentralbetriebsrat	20.06.2017	
Ing. Mag. ^a (FH) Karin Bäcker	1972	AR Mitglied, PA Mitglied	Zentralbetriebsrat	19.06.2013	
Mag. Dr. Edgar Blocher	1974	AR Mitglied	BMASGPK	12.10.2022	11.10.2027
Mag. Dr. Ulrich Herzog	1971	AR Mitglied	BMASGPK	14.8.2019	13.8.2029
Mag. ^a Ilse Hohenegger	1964	AR Mitglied, PA Mitglied	BMF	14.09.2007	31.12.2027
Dr. ⁱⁿ Sigrid Kiermayr	1976	AR Mitglied	BMASGPK	12.10.2022	11.10.2027
MMag. Dr. Michael Laminger	1975	AR Mitglied, PA Mitglied	BMLUK	10.11.2022	09.11.2027
DI DDr. Reinhard Mang	1963	stellver. AR Vorsitzender	BMLUK	11.04.2007	27.09.2027
Mag. ^a Daniela Nowotny, MBA	1971	AR Mitglied	BMLUK	10.4.2024	27.09.2027
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Maria Reiffenstein	1959	AR Vorsitzende, PA Vorsitzende	BMASGPK	12.10.2022	11.10.2027
Emmerich Wagner	1968	AR Mitglied, PA Mitglied	Zentralbetriebsrat	01.02.2013	

Den Vorsitz im Aufsichtsrat sowie im Prüfungsausschuss hatte im Geschäftsjahr 2025 Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria Reiffenstein inne.

Die im Jahr 2026 von der Generalversammlung beschlossenen Vergütungen für die Tätigkeit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2025 betragen:

Vorsitzende:r	EUR 7.000,- (Euro siebentausend)
Stellvertreter:in	EUR 5.000,- (Euro fünftausendfünfhundert)
übrige Aufsichtsratsmitglieder	EUR 3.500,- (Euro dreitausendfünfhundert)

Das Sitzungsgeld beträgt ab dem zweiten Kalenderquartal 2025 EUR 450,- (Euro einhundertfünfzig).

Die Arbeitnehmervertreter:innen im Aufsichtsrat erhalten keine Vergütung.

Es besteht eine D&O Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder (B-PCGK, Pkt. 8.3.3).

6 Arbeitsweise der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der AGES führt die Geschäfte der Gesellschaft entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, der Errichtungserklärung und der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zum Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschafterin und der Arbeitnehmer:innen sowie des öffentlichen Interesses. Dabei beachtet die Geschäftsführung stets die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit.

Die von der Generalversammlung erlassene Geschäftsordnung der Geschäftsführung sieht – wenn zwei Geschäftsführer:innen bestellt sind – eine Ressortverteilung zwischen kaufmännisch-administrativen und fachlich-technischen Agenden vor. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung sieht unbeschadet der Ressortverteilung jedoch auch vor, dass alle wesentlichen Entscheidungen durch die Gesamtgeschäftsführung gemeinsam zu treffen sind (4-Augen Prinzip sh Punkt 9.2.1 des B-PCGK). Über die Geschäftsführungssitzungen wird ein Protokoll erstellt.

Die Geschäftsleitung berichtet dem Aufsichtsrat quartalsweise über die finanzielle, strategische und personelle Entwicklung des Unternehmens. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den:die Vorsitzende:n des Aufsichtsrats.

Es besteht ein umfassender, dem B-PCGK entsprechender Katalog an Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Diese Geschäfte sind nicht nur im GmbHG, sondern auch in der Errichtungserklärung sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt. Dazu zählen neben den in § 30j GmbHG genannten Geschäfte jedenfalls auch solche Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

7 Risikomanagement und Interne Revision

Die Geschäftsführung hat im Rahmen der Integrierten Managementsysteme und des Compliance Management Systems durch die Implementierung von Verhaltensrichtlinien sowie weiterer geeigneter Mittel, wie das interne Kontrollsystem (IKS), für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling sowie eine angemessene Korruptionsprävention Sorge getragen.

Zur Verbesserung des Risikomanagements ist zudem eine Interne Revision als Stabsstelle der Geschäftsleitung eingerichtet. Sie überprüft regelmäßig und selbständig operative Prozesse auf Risikogeneignis und Effizienzverbesserungsmöglichkeiten und überwacht die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, interner Richtlinien und Prozesse.

Zu den Ergebnissen der Internen Revision, zu den Ergebnissen aus dem Hinweisgeber:innen-System, zur Funktionsweise des IKS und zum Risikomanagement werden regelmäßig Berichte erstellt und dem Aufsichtsrat vorgelegt sowie im Rahmen der Wirtschaftsprüfung abgehandelt.

8 Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu überwachen und in grundsätzlichen Angelegenheiten des Unternehmens zu beraten. Der Aufsichtsrat entscheidet in Fragen grundsätzlicher

Bedeutung und reflektiert mit der Geschäftsleitung die strategische Ausrichtung des Unternehmens, welche von den beiden Eigentümerversammlungen (§ 7 Abs 2 GEG) genehmigt wird.

Im Sinne des Kodex stehen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat (insbesondere dessen Vorsitzende:r) in laufender, über die Aufsichtsratssitzungen hinausgehender Diskussion zu allen wesentlichen Geschäftsfällen sowie zur Entwicklung und strategischen Ausrichtung der AGES.

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind im GmbHG und auch in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt und umfassen insbesondere:

- Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit
- Überwachung der Einhaltung des Unternehmensgegenstandes
- Überwachung der Geschäftsentwicklung des Unternehmens, des Risikomanagements des Unternehmens, des IKS und der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates
- Genehmigung zustimmungspflichtiger Geschäfte laut gesetzlicher Bestimmungen (insbes § 30j GmbHG), der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und des Public Corporate Governance Kodex
- Prüfung des Arbeitsprogramms und Beschlussfassung über das Budget inklusive dem jährlichen Investitionsbudget
- Abschluss des Vertrages mit dem:der Jahresabschlussprüfer:in
- Prüfung des Jahresabschlusses, des Anhangs, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts
- Berichterstattung an die Generalversammlung (§ 30k GmbHG)
- Beschlussfassungen in Angelegenheiten der Erteilung von Prokura

Der Aufsichtsrat kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich im Plenum nach. Das Plenum hielt 2025 vier Sitzungen ab. Kein Aufsichtsratsmitglied war im Geschäftsjahr 2025 bei mehr als der Hälfte der Sitzungen abwesend.

Zusätzlich übte der Aufsichtsrat seine Beratungs- und Kontrolltätigkeit im Geschäftsjahr 2025 auch durch den Prüfungsausschuss, bestehend aus drei Kapitalvertreter:innen und zwei Belegschaftsvertreter:innen, aus.

Der Prüfungsausschuss fungierte 2025 als Beratungsorgan des Aufsichtsrates und als Prüfungsausschuss gemäß § 30g Abs 4a GmbHG insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Prüfung des Jahresabschlusses, des Anhangs, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts
- Prüfung des jährlichen Arbeitsprogramms und Vorbereitung der Beschlussfassung über das Budget inklusive dem jährlichen Investitionsbudget
- Prüfung der Berichterstattung der Geschäftsführung in Angelegenheiten der ziffernmäßigen Management-Information (GF) an den Aufsichtsrat
- Überprüfung des Risikomanagements
- Sonstige finanzielle Angelegenheiten
- Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des:der Abschlussprüfers:in
- Vorbereitung des Vorschlags für die Auswahl des:der Abschlussprüfers:in
- Vorbereitung des Vertragsabschlusses mit dem:der Abschlussprüfers:in
- Vorbereitung von Beschlussfassungen in Angelegenheiten der Erteilung von Prokura

Der Prüfungsausschuss hat im Geschäftsjahr 2025 drei Sitzungen abgehalten.

Der Aufsichtsrat evaluiert regelmäßig seine Arbeitsweise und das Vorliegen allfälliger Interessenkonflikte. Die Regelungen zur Unabhängigkeit des Aufsichtsrats gem. B-PCGK sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates normiert. Im Jahr 2025 wurden keine Interessenkonflikte identifiziert.

9 Genderaspekte, Gleichbehandlung und Frauenförderung

Die AGES bekennt sich zur Förderung von Gleichstellung und zu einem respektvollen Umgang mit Diversität als Kernelement einer guten Unternehmenskultur.

Wo Ungleichbehandlung oder Unterrepräsentation von Frauen besteht, ist die AGES verfassungsgesetzlich dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen. Die AGES unterliegt dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz. Die aktiven Maßnahmen zur Frauenförderung basieren auf dem dortigen §11a und dem darin gesetzlich

verankerten Frauenförderungsplan, der Maßnahmen für systematische, zielorientierte Frauenförderung, wo es nötig ist, vorsieht. 2025 wurde der Frauenförderungsplan der AGES neu erstellt und auf alle im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz genannten Diskriminierungsgründe erweitert. Maßnahmen zur Frauenförderung bleiben dennoch zentrales Element des Gleichstellungs- und Frauenförderungsplans der AGES. Die AGES setzt sich aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld, sowie für eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung aller Beschäftigten ein.

Ziele sind die Gleichstellung und Chancengleichheit für alle Mitarbeiter:innen, gleiche Aufstiegschancen, gleiches Einkommen für gleichwertige Arbeit, Erhöhung des Frauenanteils in Führungsfunktionen sowie in Kommissionen und Gremien, Bewusstseinsbildung, Ausgleich bestehender Belastungen innerhalb des Arbeitsumfelds sowie zwischen Beruf und Care-Arbeit .

In der AGES gibt es eine Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen die regelmäßig Bewusstseinsbildung durchführt, z.B. durch Präsenz an den Willkommenstagen, Blogs im AGES-Intranet, etc. 2024 wurde hausintern durch die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen ein eLearning zur Gleichstellung & Gleichbehandlung entwickelt, das seitdem als biennale Pflichtschulung durchgeführt wird.

Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen tagt zumindest zweimal im Jahr, führt monatlich Jourfixes durch sowie Quartals-Jourfixes mit der Geschäftsführung. Darüber hinaus steht sie im regelmäßigen informellen Austausch mit der AGES-Personalentwicklung, um Maßnahmen der Unternehmenskultur zu fördern.

Der Anteil an Frauen stellte sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt dar:

Belegschaft

Der Anteil an weiblichen Beschäftigten in der AGES beträgt zum 31.12.2025 61,96 %, bei den bis 30-jährigen 65,9 %.

Führungskräfte der AGES zum 31.12.2025

EBENE	ART	MÄNNLICH	WEIBLICH	GESAMT
1	BL/GFL/STL	12	4	16
Ebene 1	Gesamt	12	4	16
2	AL	18	10	28
2	IL	12	4	16
2	BÄ/TAB	1	2	3
Ebene 2	Gesamt	31	16	47
3	AL	32	42	74
3	GL	8	5	13
Ebene 3	Gesamt	40	47	87
4	GL	23	29	52
Ebene 4	Gesamt	18	29	47
Ebene 1-4	Gesamt	106	96	202

BL = Bereichsleiter:innen

GFL = Geschäftsfeldleiter:innen,

STL = Stabsstellenleiter:innen

BÄ /TAB= stv. Leiter:innen, BAVG/BAES/Büro für Tabakkoordination

AL = Abteilungsleiter:innen

(diese sind in den Geschäftsfeldern organisatorisch in der 3. Berichtsebene unter den IL angesiedelt und in den Supportbereichen in der 2. Berichtsebene)

IL = Institutsleiter:innen

GL = Gruppenleiter:innen

Expert:innen

Von den 211 Senior und Principle Experts sind 129 weibliche Expertinnen und 82 männliche Experten.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung war im Jahr 2025 männlich besetzt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hatte im Geschäftsjahr 2025 fünf weibliche von gesamt elf Mitgliedern. Der Vorsitz des Aufsichtsrats war weiblich besetzt.

9.1 Insbesondere folgende Maßnahmen der AGES dienen der Gleichstellung von Frauen und Männern:

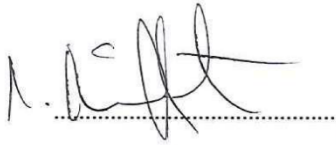
- Erstellung eines Gleichstellungs- und Frauenförderungsplanes für einen Zeitraum von sechs Jahren
 - Evaluierung des Frauenförderungsplans der AGES alle zwei Jahre
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch:
 - Flexible Arbeitszeitmodelle
 - Möglichkeit zur Telearbeit / home office
 - Ferienbetreuung für Mitarbeiter:innen-Kinder
 - Sensibilisierung der Führungskräfte durch Schulungsmaßnahmen- Umfangreiche Informationen, Links zu Betreuungseinrichtungen sowie Leitfäden für Führungskräfte und Mitarbeiter:innen im „Karenzpaket“.
 - aktive Unterstützung krenzierter Mitarbeiter:innen vor dem Wiedereinstieg
 - Unterstützungsmaßnahmen beim Wiedereinstieg nach Karenzierung (Karenzleitfaden) etc.
 - keine Tagesrand-Termine für Sitzungen
 - Sonderurlaubstage für Eltern schulpflichtiger Kinder (Beginn der 1., 5. oder 9. Schulstufe)
 - Familienzeitbonus für alle Väter, unerheblich ob biologische Väter, Adoptivväter, Dauerpflegeväter oder gleichgeschlechtliche Eltern
- Erstellung eines jährlichen Einkommensberichtes gem. § 6a des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes
- Aktive Förderung weiblicher Bewerberinnen für Führungspositionen:
 - Bewerbungs-Coaching für Bewerberinnen (via Employer Assistance Programm)
 - Souveränitätstraining für Frauen
 - gezielte Förderung von weiblichen Führungs-Bewerberinnen und Nachwuchs-Führungskräften bei Nachbesetzungen
 - Sensibilisierung der Führungskräfte für die Gleichbehandlung durch Schulungsmaßnahmen
 - Vertreter:innen der Gleichbehandlung bei Hearings für Führungspositionen 1. und 2. Berichtsebene
- Förderung von naturwissenschaftlichen Expert:innen:
 - Projekte im Rahmen des Programms „FEMTech“

- Unterstützung der Expert:innen bei unternehmensinterner Zusammenarbeit sowie zur Förderung der internationalen Vernetzung durch den 2012 geschaffenen Fachbereich Wissenstransfer und angewandte Forschung
- Interne und externe Informationspolitik:
 - eLearning Gleichbehandlung für alle jährlich verpflichtend; regelmäßige interne Informationsarbeit im Intranet wie Bekenntnis zur Gleichstellung, Vorträge, Broschüre zur Gleichbehandlung in der AGES, Leitlinie zur geschlechtergerechten Sprachverwendung, Sensibilisierungsmaßnahmen
 - Informationen zum Schutz der Menschenwürde am Arbeitsplatz, insbesondere gegen Bossing, Mobbing oder sexuelle Belästigung
 - Verankerung des Gleichstellungs- und Frauenförderungsplans im Intranet, Begrüßungsmappe, Integrationsplan und beim Willkommenstag
 - Frauenförderung und Gleichbehandlung als Teil des neuen Willkommenstages für neue Mitarbeiter:innen
 - Externe Informationsarbeit wie Teilnahme am Girls-Day/Töchterttag, Teilnahme an der interministeriellen Arbeitsgruppe Gleichbehandlung im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung, Schulungen der Gleichbehandlungsbeauftragten etc.
 - Sensibilisierung zur Vermeidung von stereotypen bildlichen Darstellungen von Männern und Frauen in AGES-Publikationen
 - AGES-Website:
 - Space für Gleichbehandlung, Diversity & Frauenförderung
 - Etablierung Gender Equality Plan
 - Darstellung aktueller Maßnahmen zur Gleichstellung im Rahmen des Gender Equality Plan

10 Externe Überprüfung des Berichtes gemäß PCGK 2017, Pkt 15.5

Gemäß Punkt 15.5 des PCGK 2017 ist die Einhaltung der Regelungen des Kodex vom Unternehmen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Die Übereinstimmung des Corporate Governance Berichtes mit den Regeln des Public Corporate Governance Kodex wurde im Jahr 2026 für den Bericht 2025 durch BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft. BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat bestätigt, dass der Corporate Governance Bericht der Gesellschaft in Übereinstimmung mit Abschnitt 15 des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 aufgestellt wurde.



Dr.ⁱⁿ Maria Reiffenstein
(Vorsitzende des Aufsichtsrates)



Dr. Anton Reinl
(Geschäftsführer)



Priv. Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner
(Geschäftsführer)



GESUNDHEIT FÜR MENSCH, TIER & PFLANZE

www.ages.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien | Österreich | www.ages.at
Registergericht: Handelsgericht Wien | Firmenbuch: FN 223056z | UID: ATU 54088605